

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel



## Ihr IZG-Antrag vom 03. März 2023



auf Ihren Antrag vom 03. März 2023 ergeht folgender

### **Bescheid:**

1. Sie erhalten die vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung erlassene Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln nebst Begründung. Im Übrigen verweise ich auf die unter dem Link <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegepest/> verfügbaren Informationen.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

Mit Email vom 03. März 2023 beantragten Sie die Übersendung jeglichen Schriftverkehrs, Anweisungen, Absprachen, Überlegungen, Notizen, Evidenzen und Gesprächsprotokolle zum Zustandekommen der landesweiten Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 23. November 2021 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen.

Nach § 3 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH hat die in Anspruch genommene Stelle der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 IZG-SH kann die in Anspruch genommene Stelle, soweit Informationen der antragstellenden

Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Veröffentlichung nach § 11 oder durch Verbreitung nach § 12, zur Verfügung stehen, die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den angeforderten Informationen.

Daher übersende ich Ihnen die Allgemeinverfügung nebst Begründung. Aus dieser ergibt sich, welche Überlegungen zum Zustandekommen derselben geführt haben. Die genutzten Informationen zur damaligen Tierseuchenlage sind öffentlich und leicht zugänglich über das Friedrich-Loeffler-Institut unter dem Link

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>.

Auf diesen verweise ich.

Über weiteren Schriftverkehr bzw. weitere Anweisungen, Absprachen, Überlegungen, Notizen, Evidenzen und Gesprächsprotokolle zum Zustandekommen der landesweiten Allgemeinverfügung verfügen wir nicht.

Gebühren werden nicht erhoben. Nach Tarifstelle 1.1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein ist die Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte kostenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

